Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2026.GSI.434 / tsa

Beschwerdeentscheid vom 11. August 2026

in der Beschwerdesache

A.___

Beschwerdeführerin 1

sowie

B.___, gesetzlich vertreten durch seine Mutter (Beschwerdeführerin 1)

Beschwerdeführer 2

beide wohnhaft C.___

gegen

D.___

Vorinstanz

betreffend Sozialhilfebudget (Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025, Verfügung der Vorinstanz vom 15. Januar 2026 und drei Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2026)

I. Sachverhalt

1. A.___ und ihr Sohn B.___ (fortan: Beschwerdeführende) verfügen über den Schutzstatus S und werden von der D.___ (fortan: Vorinstanz) mit Asylsozialhilfe unterstützt.[1]

2. Die Beschwerdeführerin reichte der Vorinstanz am 18. Dezember 2024 eine Zahlungserinnerung vom 13. Dezember 2024 über CHF 59.85 betreffend die Nebenkostenabrechnung vom 26. September 2024 ein (bestehend aus CHF 39.85 Heiz-/Nebenkosten und CHF 20.00 Mahnspesen vom 13. Dezember 2024).[2]

3. Am 21. März 2025 hat die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Zahlungserinnerung vom 14. März 2025 für die Nebenkostenabrechnung vom 26. September 2024 über CHF 99.85 eingereicht (bestehend aus CHF 39.85 Heiz-/Nebenkosten, CHF 20.00 Mahnspesen vom 13. Dezember 2024, CHF 20.00 Mahnspesen vom 16. Januar 2025 und CHF 20.00 Mahnspesen vom 14. März 2025).[3]

4. Mit E-Mail vom 27. März 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin, dass sie die Originalrechnung einreichen müsse.[4]

5. Mit E-Mail vom 29. April 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin erneut, dass nur Originalrechnungen verarbeitet werden können und diese nicht vorliegen würden. Weiter lud sie die Beschwerdeführerin am 15. Mai 2025 zu einem persönlichen Gespräch ein.[5]

6. Mit E-Mail vom 5. Mai 2025 teilte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz mit, dass sie an diesem Termin nicht teilnehmen könne, ohne die von der Vorinstanz verlangte schriftliche Begründung, warum sie am Termin nicht teilnehmen kann, vorzulegen.[6]

7. Am 5. Mai 2025 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz die Rechnungen Nr. 5 07 155 052, Nr. 5 07 353 183 und Nr. 5 07 430 917 für Akupunktur ein.[7]

8. Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 hat die Vorinstanz die Bezahlung dieser drei Rechnungen abgelehnt.[8]

9. Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin erneut, dass die Bearbeitung der Nebenkostenabrechnung nicht möglich gewesen sei, da sie die

[1] Ausweiskopie (Vorakten, Register 6)
[2] Zahlungserinnerung vom 13. Dezember 2026 (Beilage zur Stellungnahme vom 15. Juni 2026)
[3] E-Mail vom 27. März 2025 (Vorakten, Register 1)
[4] E-Mail vom 27. März 2025 (Vorakten, Register 1)
[5] E-Mail vom 29. April 2025 (Vorakten, Register 1)
[6] E-Mails vom 5 Mai 2025 (Vorakten, Register 1)
[7] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 5. Mai 2025 (Vorakten, Register 7)
[8] Schreiben vom 12. Mai 2025 (Vorakten, Register 11)

Originalrechnung trotz mehrfacher Aufforderung nicht eingereicht habe. Ausnahmsweise seien die offenen Beträge gemäss Zahlungserinnerung vom 14. März 2025 jedoch übernommen worden.[9]

10. Die Vorinstanz hat den Betrag von CHF 99.85 (bestehend aus CHF 39.85 Heiz-/Nebenkosten, CHF 20.00 Mahnspesen vom 13. Dezember 2024, CHF 20.00 Mahnspesen vom 16. Januar 2025 und CHF 20.00 Mahnspesen vom 14. März 2025) am 2. Juni 2025 bezahlt.[10]

11. Am 10. Juli 2025 hat die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Anmeldungsbestätigung für den Super-Intensivkurs Deutsch A1 vom 11. August 2025 bis 19. September 2025 sowie die dazugehörige Rechnung über CHF 2'000.00 für sich und eine Anmeldungsbestätigung für den Super-Intensivkurs Deutsch A2 vom 30. Juni 2025 bis 8. August 2025 sowie die dazugehörige Rechnung über CHF 1'371.00 für den Beschwerdeführer 2 eingereicht.[11]

12. Mit Schreiben vom 11. Juli 2025 hat die Vorinstanz die Rechnungen Nr. 5 07 155 052, Nr. 5 07 353 183 und Nr. 5 07 430 917 für Akupunktur erneut abgelehnt.[12]

13. Mit Weisung vom 16. Juli 2025 hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin angewiesen, dass aufgrund ihrer Abwesenheiten an den monatlichen Anwesenheitskontrollen von Januar bis Juli 2025 die Auszahlung der Sozialhilfe ab sofort wöchentlich per Barauszahlung bei der Vorinstanz vor Ort stattfindet.[13]

14. Mit Schreiben vom 8. August 2025 hat die Vorinstanz die Übernahme der Kosten für den Super-Intensivkurs Deutsch A1 für die Beschwerdeführerin 1 und für den Super-Intensivkurs Deutsch A2 für den Beschwerdeführer 2 abgelehnt.[14]

15. Am 23. September 2025 hat die Beschwerdeführerin der Vorinstanz ein Einzahlungsschein für einen Betrag von CHF 71.40 eingereicht.[15] Gleichentags informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin per E-Mail darüber, dass aus dem Einzahlungsschein nicht ersichtlich ist, wofür der Betrag geschuldet ist und dieser nicht bearbeitet werden kann. Die Vorinstanz forderte die Beschwerdeführerin auf, die vollständige Rechnung einzureichen und wies sie darauf hin, dass eine verspätete Einreichung zu Mahngebühren führen kann und die Vorinstanz für diese nicht verantwortlich ist.[16]

[9] Schreiben der Vorinstanz vom 15. Mai 2025 (Vorakten, Register 1)
[10] Stellungnahme vom 15. Juni 2026
[11] Fallführungseintrag Ablehnung Deutschkurse vom 8. August 2025 (Vorakten, Register 1), Rechnung und Anmeldebestätigung für Super-Intensivkurs Deutsch A1 vom 10. Juli 2026 und Rechnung und Anmeldebestätigung für Super-Intensivkurs Deutsch A2 vom 10. Juli 2026 (2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[12] Schreiben vom 11. Juli 2025 (Vorakten, Register 11)
[13] Weisung vom 16. Juli 2025 (Vorakten, Register 10
[14] Zwei Schreiben vom 8. August 2025 (Vorakten, Register 9)
[15] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 23. September 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[16] E-Mail der Vorinstanz vom 23. September 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)

16. Am 9. Oktober 2025 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Mahnung vom 8. Oktober 2025 über einen Betrag von CHF 111.40 ein. Dieser Betrag setzt sich aus CHF 71.40 für Heiz- und Nebenkosten vom 8. August 2025, CHF 20.00 Mahnspesen vom 12. Mai 2025 und CHF 20.00 Mahnspesen vom 8. Oktober 2025 zusammen.[17]

17. Mit E-Mail vom 10. Oktober 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin, dass die Zahlungserinnerung ohne Originalrechnung nicht bearbeitet werden kann und forderte sie auf die Originalrechnung vom 8. August 2025 einzureichen.[18]

18. Am 17. Dezember 2025 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Mahnung mit Kündigungsandrohung vom 9. Dezember 2026 über einen Betrag von CHF 131.40 ein. Dieser Betrag setzt sich aus CHF 71.40 für Heiz- und Nebenkosten vom 8. August 2025, CHF 20.00 Mahnspesen vom 12. Mai 2025, CHF 20.00 Mahnspesen vom 8. Oktober 2025 und CHF 20.00 Mahnspesen vom 9. Dezember 2026 zusammen.[19]

19. Mit E-Mail vom 17. Dezember 2025 forderte die Vorinstanz die Heiz- und Nebenkostenabrechnung vom 8. August 2025 direkt bei der Hausverwaltung an.[20]

20. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin, dass die CHF 60.00 Mahnspesen nicht von der Sozialhilfe übernommen werden, da die Beschwerdeführerin die Originalrechnung vom 8. August 2025 und nachfolgende Zahlungserinnerungen sowie Mahnungen nicht eingereicht hat.[21]

21. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2025, eröffnet am 30. Januar 2026, verfügte die Vorinstanz das Folgende:

1. Die Nebenkosten in Höhe von CHF 71.40 wurden von der Sozialhilfe übernommen.
2. Die Mahnspesen in Höhe von CHF 60.00 werden nicht von der Sozialhilfe übernommen, da sie selbstverschuldet sind.

22. Am 6. Januar 2026 wurde die Nebenkostenabrechnung in Höhe von CHF 71.40 von der Vorinstanz bezahlt.[22]

23. Mit Verfügung vom 15. Januar 2026, eröffnet am 30. Januar 2026, verfügte die Vorinstanz das Folgende:

1. Die Weisung vom 18. Juli 2025 ist mit dieser Verfügung nichtig.

[17] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 9. Oktober 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[18] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 10. Oktober 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[19] Mahnung mit Kündigungsandrohung vom 9. Dezember 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026) und Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026
[20] E-Mail der Vorinstanz vom 17. Dezember 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[21] E-Mail der Vorinstanz vom 23. Dezember 2025 (Beilage zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. Mai 2026)
[22] Überweisungsauftrag an Dritte vom 6. Januar 2026 (Vorakten, Register 5)

2. Die Auszahlung des Grundbedarfs wird ab Februar 2026 monatlich stattfinden.
3. Die Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Januar 2026, welche noch ausstehend sind, sind ab sofort abholbereit.

24. Mit zwei Verfügungen vom 19. Januar 2026, eröffnet am 30. Januar 2026, bestätigte die Vorinstanz die Ablehnung der Kostenübernahme des Deutschkurses der Beschwerdeführerin 1 und des Beschwerdeführers 2 vom 8. August 2025.

25. Mit Verfügung vom 19. Januar 2026, eröffnet am 30. Januar 2026, bestätigte die Vorinstanz die Ablehnung der Kostenübernahme der Akupunktur vom 11. Juli 2025.

26. Am 3. Februar 2026 verlangte die Beschwerdeführerin am Schalter der Vorinstanz die Auszahlung der offenen Sozialhilfeleistungen. Die Beschwerdeführerin hat die Entgegennahme verweigert.[23]

27. Mit E-Mail vom 5. März 2026 wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz zu einem Termin am 9. März 2026 für die Auszahlung der noch offenen Sozialhilfeleistungen eingeladen. Die Beschwerdeführerin hat den Termin nicht wahrgenommen.[24]

28. Am 16. März 2026 kam die Beschwerdeführerin an den Schalter der Vorinstanz, um die offenen Sozialhilfeleistungen abzuholen. Sie verweigerte die Entgegennahme erneut.[25]

29. Gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025, die Verfügung der Vorinstanz vom 15. Januar 2026 und die drei Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2026 haben die Beschwerdeführenden am 28. Februar 2026 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben. Darin beantragen sie sinngemäss, die Überprüfung dieser fünf Verfügungen.

30. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,[26] holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 26. März 2026 die Abweisung der Beschwerde.

31. Mit Instruktionsverfügung vom 21. Mai 2026 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich bis zum 4. Juni 2026 zu folgenden Fragen zu äussern:

[23] Fallführungseintrag offene Sozialhilfeleistungen vom 5. Februar 2026 und E-Mail vom 3. Februar 2026 (Vorakten, Register 1)
[24] Fallführungseintrag offene Sozialhilfeleistungen vom 5. Februar 2026 und E-Mail der Vorinstanz vom 5. März 2026 (Vorakten, Register 1)
[25] Fallführungseintrag offene Sozialhilfeleistungen vom 5. Februar 2026 (Vorakten, Register 1)
[26] Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DelDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI)

- Wie wird der Lebensunterhalt finanziert, obwohl von September 2025 bis Februar 2026 der Grundbedarf nicht abgeholt wurde?
- Wurde der Super-Intensivkurs Deutsch A2 vom Beschwerdeführer und der Super-Intensivkurs Deutsch A1 von der Beschwerdeführerin besucht?
- Wurden die beiden Super-Intensivkurse Deutsch durch die Beschwerdeführerin oder Dritte bezahlt?

Weiter wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, Belege für den Besuch der Deutschkurse sowie für die Bezahlung der Deutschkurse einzureichen.

32. Das Einschreiben mit der Verfügung vom 21. Mai 2026 an die Beschwerdeführerin wurde am 2. Juni 2026 mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» retourniert.

33. Am 2. Juni 2026 wurde der Beschwerdeführerin die Verfügung vom 21. Mai 2026 per E-Mail zugestellt.

34. Bis zum 8. Juni 2026 sind bei der Rechtsabteilung weder eine Stellungnahme noch Belege der Beschwerdeführerin eingegangen.

35. Mit Instruktionsverfügung vom 8. Juni 2026, versendet per A-Post Plus, wurde die Beschwerdeführerin erneut aufgefordert, sich bis zum 18. Juni 2026 zu den Fragen gemäss Instruktionsverfügung vom 21. Mai 2026 zu äussern sowie die geforderten Belege einzureichen. Gleichzeitig hat die Rechtsabteilung die Beschwerdeführerin auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen.

36. Bei der Rechtsabteilung sind weder eine Stellungnahme noch Belege der Beschwerdeführerin eingegangen.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Vorinstanz ist gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als Trägerschaft verfügungsberechtigt (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SAFG[27]). Diese Verfügungen sind gemäss Art. 57 Abs. 1 SAFG bei der GSI anfechtbar. Angefochten sind die Verfügungen der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025 und vom 15. Januar 2026 sowie die drei Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2026. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 28. Februar 2026 zuständig.

1.2 Beschwerdelegitimation

1.2.1 Ob die Beschwerdelegitimation gegeben ist, hat die Rechtsmittelbehörde von Amtes wegen zu prüfen (Art. 20a VRPG[28]). Sind die Prozessvoraussetzungen im Entscheidzeitpunkt nicht oder nicht mehr gegeben, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 20a Abs. 2 VRPG). Gleich verhält es sich, wenn die Vorinstanz Verfahrensvoraussetzungen zu Unrecht als gegeben beurteilt hat, die (auch) oberinstanzlich einem Eintreten auf die Beschwerde entgegenstehen. In solchen Fällen kann eine materielle Beurteilung der Beschwerdebegehren nicht stattfinden.[29]

1.2.2 Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind durch die fünf angefochtenen Verfügungen besonders berührt (Art. 65 Abs. 1 Bst. a und b VRPG). Was das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführenden anbelangt (Art. 65 Abs. 1 Bst. c VRPG), gilt das Nachstehende.

1.2.3 Ein schutzwürdiges Interesse liegt dann vor, wenn die anfechtende Person aus der Gutheissung der Beschwerde und der damit verbundenen Aufhebung oder Abänderung des Anfechtungsobjekts einen praktischen Nutzen ziehen könnte. Dieser besteht darin, dass der verursachte Nachteil ganz oder teilweise wieder aufgehoben würde. Das schutzwürdige Interesse muss auch aktuell sein. Die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person muss durch den Ausgang des Verfahrens effektiv – schon oder noch – beeinflusst werden können, oder anders gesagt: Ein günstiger Entscheid müsste für sie (noch) von praktischem Nutzen sein. An Aktualität fehlt es unter anderem dann, wenn die verlangte Amtshandlung nunmehr ergangen ist, wenn das Ereignis oder die

[27] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)
[28] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[29] Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 72 N. 3

Zeitperiode, auf welches sich das Anfechtungsobjekt bezogen hat, bereits vorüber ist oder wenn der Hoheitsakt bereits vollstreckt worden ist und auch nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.[30]

1.2.4 Mit der angefochtenen Verfügung vom 15. Januar 2026 erklärte die Vorinstanz die Weisung vom 18. Juli 2025 für nichtig, verfügte die monatliche Auszahlung des Grundbedarfs ab Februar 2026 und stellte fest, dass die noch ausstehenden Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Januar 2026 ab sofort abholbereit seien. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde vom 28. Februar 2026, dass ihr die Vorinstanz anstelle einer rechtlich korrekten Verfügung lediglich ein Buchhaltungsbericht zugestellt habe. In einem der Beschwerde beiliegenden, undatierten Schreiben ersucht die Beschwerdeführerin darum, das fortdauernde Nichtausführen und die Verzögerung der tatsächlichen Zahlungen festzustellen, die unverzügliche Wiederherstellung der Sozialleistungen, einschliesslich der Begleichung aller Rückstände für den Zeitraum vom August 2025 bis Februar 2026 sicherzustellen und die weitere Auszahlung des Grundbedarfs in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu gewährleisten. Diese Anträge sind dahingehend zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin die Auszahlung der ihr zustehenden Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum von August 2025 bis Februar 2026 sowie eine monatliche Auszahlung der Sozialhilfeleistungen beantragt. Mit angefochtener Verfügung vom 15. Januar 2026 verfügte die Vorinstanz, dass die Auszahlung des Grundbedarfs ab Februar 2026 monatlich stattfindet und die ausstehenden Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Januar 2026 abholbereit sind. Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin die Entgegennahme der ausstehenden Sozialhilfeleistungen bereits zweimal verweigert sowie einen diesbezüglichen Termin nicht wahrgenommen hat.[31] Da die Beschwerdeführerin kein Bankkonto besitzt, können ihr die ausstehenden Sozialhilfeleistungen nicht überwiesen werden, sondern müssen von der Beschwerdeführerin abgeholt werden.[32] Solange die Beschwerdeführerin die ausstehenden Sozialhilfeleistungen nicht abgeholt hat, liegen keine Hinweise dafür vor, dass diese unvollständig wären. Nach dem Geschriebenen ist die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung vom 15. Januar 2026 den Anträgen der Beschwerdeführenden bereits vollständig nachgekommen. Die Beschwerdeführenden können daher aus einer Gutheissung der Beschwerde keinen praktischen Nutzen mehr ziehen. Es fehlt ihnen somit an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an der Behandlung der Beschwerde. Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Januar 2026 ist daher nicht einzutreten.[33]

1.2.5 Mit zwei angefochtenen Verfügungen vom 19. Januar 2026 hat die Vorinstanz die Ablehnung der Kostenübernahme für den Super-Intensivkurs Deutsch A1 vom 11. August 2025 bis 19. September 2025 für die Beschwerdeführerin 1 und für den Super-Intensivkurs Deutsch A2 vom 30. Juni 2025

[30] Pflüger, in Kommentar zum bernischen VRPG, a.a.O., Art. 65 Nrn 13 und 18
[31] Fallführungseintrag offene Sozialhilfeleistungen vom 5. Februar 2026, E-Mail vom 3. Februar 2026 und E-Mail der Vorinstanz vom 5. März 2026 (Vorakten, Register 1)
[32] Vgl. Fallführungseintrag offene Sozialhilfeleistungen vom 5. Februar 2026 (Vorakten, Register 1)
[33] Vgl. Pflüger, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 65 N. 2

bis 8. August 2025 für den Beschwerdeführer 2 bestätigt, welche den Beschwerdeführenden ursprünglich mit Schreiben vom 8. August 2025 mitgeteilt worden war. Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden mit Verfügung der Rechtsabteilung vom 21. Mai 2026 aufgefordert wurden, mitzuteilen, ob sie die Deutschkurse besucht respektive bezahlt haben. Das Einschreiben wurde am 2. Juni 2026 mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» retourniert. Gleichentags wurde der Beschwerdeführerin die Verfügung vom 21. Mai 2026 per E-Mail zugestellt. Mit Instruktionsverfügung vom 8. Juni 2026 wurden die Beschwerdeführenden nochmals aufgefordert, mitzuteilen, ob sie die Deutschkurse besucht respektive bezahlt haben. Zudem wurden sie auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die ungerechtfertigte bzw. unentschuldigte Weigerung zur Mitwirkung bei der Beweiswürdigung zu ihren Ungunsten berücksichtigt werden kann. Diese Instruktionsverfügung wurde am 9. Juni 2026 per A-Post Plus verschickt und der Beschwerdeführerin am 10. Juni 2026 zugestellt.[34] Die Beschwerdeführenden haben sich hierzu nicht vernehmen lassen, was im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend zu berücksichtigen ist.

1.2.6 Aus den vorhandenen Akten geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden den jeweiligen Deutschkurs besucht haben respektive dass die Kurskosten bezahlt worden sind. Die Beschwerdeführenden haben sich in Bezug auf diese Frage nicht vernehmen lassen. Mangels gegenteiliger Hinweise ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden weder die Kurskosten bezahlt noch den Kurs besucht haben. Weiter liegen keine Hinweise, insbesondere keine Zahlungserinnerungen oder sonstigen Forderungen vor, die darauf schliessen liessen, dass die Kurskosten weiterhin geschuldet wären. Da die Kurse, auf welche sich die beiden angefochtenen Verfügungen beziehen, bereits abgeschlossen sind, hätte eine Übernahme dieser Kurskosten, die soweit ersichtlich gar nicht entstanden sind, keinen praktischen Nutzen mehr für die Beschwerdeführenden. Es sind ihnen, soweit ersichtlich keine Kosten entstanden und ein Besuch der Kurse, die bereits geendet haben, ist nachträglich nicht mehr möglich. Folglich haben die Beschwerdeführenden kein aktuelles schutzwürdiges Interesse und auf die Beschwerde gegen die beiden Verfügungen vom 19. Januar 2026 betreffend die Ablehnung der Übernahme der Kurskosten ist daher nicht einzutreten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bereits im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen kein schutzwürdiges Interesse mehr hatten. Die Vorinstanz hätte daher anstelle von ablehnenden Verfügungen Nichteintretensverfügungen erlassen sollen. Dieser Mangel wirkt sich vorliegend jedoch nicht nachteilig auf die Rechtsstellung der Beschwerdeführenden aus. Eine Kassation der angefochtenen Verfügungen von Amtes wegen ist deshalb nicht erforderlich.

[34] Sendungsverfolgungsnummer E.___

1.2.7 Betreffend die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025 betreffend die Mahnspesen und die Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2026 betreffend die Kostenübernahme der Akupunktur haben die Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung.

1.3 Übrige Sachurteilsvoraussetzungen

1.3.1 Auf die gemäss Art. 67 VRPG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025 betreffend die Mahnspesen und die Verfügung der Vorinstanz vom 19. Januar 2026 betreffend die Kostenübernahme der Akupunktur ist einzutreten.

1.3.2 Die GSI prüft, ob die Vorinstanz von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob sie Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu.

2. Streitgegenstand

Anfechtungsobjekte sind vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2025 betreffend die Ablehnung der Übernahme von Mahnspesen sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 19. Januar 2026 betreffend die Ablehnung der Kostenübernahme für Akupunktur. Streitgegenstand und damit zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Übernahme der Mahnspesen in Höhe von CHF 60.00 sowie der Kosten für Akupunktur zu Recht abgelehnt hat.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV[35]). Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung (Art. 29 KV[36]). Diese verfassungsmässigen Ansprüche werden durch die kantonale Gesetzgebung konkretisiert, vorliegend das SAFG und das SHG[37] sowie die dazugehörenden Verordnungen (SAFV[38], SADV[39] und SHV[40]).

[35] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
[36] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[37] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
[38] Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
[39] Direktionsverordnung vom 10. Juni 2020 über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1)
[40] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

3.1.2 Das SAFG regelt u.a. die Integration, die Sozialhilfe und die Unterbringung durch den Kanton oder durch geeignete Dritte für vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SAFG). Personen im laufenden Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Asylsozialhilfe beanspruchen (Art. 18 Abs. 1 SAFG). Die Asylsozialhilfe ist in Art. 17 bis 26 SAFG geregelt. Weiter werden die gesetzlichen Grundlagen konkretisiert durch das Handbuch Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Version 2 vom 1. April 2025). Dieses Handbuch erläutert die gesetzlichen Grundlagen für die Praxis und wird fortlaufend aktualisiert.[41] Beim Handbuch Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe handelt es sich somit nicht um einen Rechtsatz, sondern um vollzugslenkende Verwaltungsverordnungen, welche eine einheitliche Handhabung des Verwaltungsermessens sicherstellen sollen.[42] Verwaltungsverordnungen entfalten grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen übergeordneter und untergeordneter Verwaltungseinheit verpflichtende Wirkung. Für die Gerichte sind sie zwar nicht verbindlich, aber gemäss der bundesgerichtlichen Praxis dennoch zu berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen; das Gericht weicht nicht ohne triftigen Grund von der Verwaltungsverordnung ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellt. Eine allfällige Abweichung müsste deshalb begründet werden.[43]

3.1.3 Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen der persönlichen Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information sowie der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen (Art. 21 Abs. 1 SAFG). Die wirtschaftliche Hilfe umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung, eine Unterkunft, situationsbedingte Leistungen und Motivationszulagen (Art. 21 Abs. 2 SAFG).

3.2 Situationsbedingte Leistungen

3.2.1 Die situationsbedingten Leistungen in der Asylsozialhilfe sind in Art. 26 SAFV[44] und Art. 8 SADV[45] geregelt. Aufgrund von besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Umständen können situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden (Art. 26 Abs. 1 SAFV). Bei mehreren zweckmässigen Leistungen ist die kostengünstigste Lösung zu gewähren (Art. 26 Abs. 2 SAFV). Bei der Gewährung von situationsbedingten Leistungen ist zudem darauf zu achten, dass diese nicht

[41] Handbuch Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Version 2 vom 1. April 2025), Ziff. 1.1
[42] Vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, § 41 N. 13
[43] Vgl. zum Ganzen: BGE 141 III 401 E. 4.2.2 S. 404 f.
[44] Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
[45] Direktionsverordnung vom 10. Juni 2020 über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1)

in einem Umfang ausgerichtet werden, welcher gegenüber der Situation von nicht unterstützten Haushalten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unangemessen erscheint.[46] Als situationsbedingte Leistungen gelten insbesondre ärztlich verordnete Heilmittel, soweit sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Unfallversicherung übernommen werden und kein geeignetes Heilmittel auf der Spezialitätenliste gemäss der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung zur Verfügung steht (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SADV) sowie medizinisch sinnvolle, aber nicht unabdingbare Leistungen im Bereich der Gesundheit (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 SADV). Die Aufzählung der situationsbedingten Leistungen in Art. 8 SADV ist jedoch nicht abschliessend. Auch in der ordentlichen Sozialhilfe können aufgrund von besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Umständen bedürftigen Personen situationsbedingte Leistungen gewährt werden (Art. 8i Abs. 1 SHV). Für den Vollzug der ordentlichen Sozialhilfe verweist Art. 8 Abs. 1 SHV verbindlich auf die SKOS-Richtlinien[47] in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021. Darüber hinausgehend ist, im Sinn einer Vollzugshilfe, grundsätzlich das BKSE-Handbuch[48] anwendbar, wenn es im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht und diese auf überzeugende und praktikable Art und Weise konkretisiert.[49] Obwohl die SKOS-Richtlinien und das BKSE-Handbuch vorliegend nicht anwendbar sind, können die nachfolgenden Erläuterungen zur Gewährung von situationsbedingten Leistungen aufgrund der vergleichbaren Ausgangslagen analog beigezogen werden. Gemäss den SKOS-Richtlinien können kosen für Alternativmedizin übernommen werden, wenn sie den Zielen oder Sozialhilfe dienen.[50] Gemäss dem BKSE-Handbuch können nicht KVG[51]-pflichtigen Kosten vom Sozialdienst übernommen werden, sofern die Behandlung sinnvoll und ärztlich indiziert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die schulmedizinischen Methoden nicht zum Erfolg geführt haben und daher Alternativen gesucht werden müssen oder es sich um eine wirksame Ergänzung zu einer bestehenden Behandlung handelt.[52]

4. Würdigung

4.1 Akupunktur

4.1.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Übernahme der Kosten für die Akupunktur als situationsbedingte Leistungen zu Recht abgelehnt hat. Vorab ist festzuhalten, dass umstritten ist, wann die Beschwerdeführerin die Rechnungen Nr. 5 07 155 052, Nr. 5 07 353 183 und Nr. 5 07 430 917 erstmals bei der Vorinstanz eingereicht hat. Unbestritten ist hingegen, dass diese der Vorinstanz

[46] Handbuch Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Version 2 vom 1. April 2025), Ziff. 2.3.1
[47] Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
[48] Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz- (BKSE-Handbuch)
[49] BVR 2021 S. 159, E. 4.3; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2018.86 vom 7. September 2018 E. 2.1
[50] SKOS-Richtlinie, C.6.5.
[51] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[52] Handbuch BKSE, Stichwort «Nicht gedeckte Krankheits- und Gesundheitskosten», Ziff. 8

spätestens am 5. Mai 2025 vorlagen.[53] Ob die Rechnungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurden, ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Ablehnung der Kostenübernahme nicht entscheidwesentlich, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

4.1.2 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie befinde sich seit Januar 2025 gestützt auf eine ärztliche Verordnung und Empfehlungen mehrerer Fachärztinnen und Fachärzte in Akupunkturbehandlung. Aufgrund der ersten Ablehnung vom 12. Mai 2025 habe sie die Therapie aus finanziellen Gründen nicht fortsetzen können, was zu einer spürbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geführt habe.[54] Demgegenüber macht die Vorinstanz geltend, Kosten für Akupunkturbehandlungen würden von der Sozialhilfe nur sehr zurückhaltend finanziert, da es sich nicht um KVG-pflichtige Leistungen handle. Die Beschwerdeführerin habe lediglich eine vage ärztliche Empfehlung eingereicht. Es fehle insbesondere an einer nachvollziehbaren Begründung dafür, weshalb die Akupunktur zwingend notwendig sei und keine KVG-anerkannten Alternativen zur Verfügung stünden. Zudem sei kein Kostenvorschlag eingereicht worden, weshalb die Behandlung nicht habe vorbesprochen werden können.[55]

4.1.3 Wie in Erwägung 3.2 ausgeführt, können nicht KVG-pflichtige Gesundheitskosten als situationsbedingte Leistungen übernommen werden, wenn sie ärztlich verordnet sind und kein geeignetes Heilmittel auf der Spezialitätenliste gemäss der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung zur Verfügung steht (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SADV) oder wenn es sich um medizinisch sinnvolle, aber nicht unabdingbare Leistungen im Bereich der Gesundheit handelt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 SADV). Gemäss dem Arztbericht vom 11. Juli 2023 leidet die Beschwerdeführerin an episodische rechtsseitige migränöse Kopfschmerzen unklarer Ätiologie. Als therapeutisches Vorgehen wurde eine medikamentöse Therapie (mit Migravent und Venlafaxin) sowie Akupunktur, nach Möglichkeit über den Hausarzt, empfohlen.[56] Weiter befindet sich in den Vorakten eine Überweisung für Akupunktur vom 14. April 2025, gültig ab dem 14. April 2025 für die Dauer eines Jahres.[57] Vorliegend strittig sind jedoch Rechnungen für Behandlungen im Zeitraum vom 15. Januar 2025 bis zum 28. März 2025.[58] Die Überweisung vom 14. April 2025 vermag diese Behandlungen daher zeitlich nicht zu erfassen. Es kann folglich offenbleiben, ob eine solche Überweisung überhaupt als ärztlichen Verordnung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SADV zu qualifizieren wäre. Somit verbleibt einzig der Arztbericht vom 11. Juli 2023. Dieser enthält jedoch keine eigentliche ärztliche Verordnung für Akupunktur, sondern nennt diese Behandlungsmöglichkeit lediglich neben der medikamentösen Therapie und verweist hierfür auf den Hausarzt. Eine entsprechende Verordnung des Hausarztes befindet sich nicht in den Akten. Zudem fehlt es dem Arztbericht an einer hinreichend konkreten Begründung

[53] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 5. Mai 2025 (Vorakten, Register 7)
[54] E-Mail der Beschwerdeführerin vom 6. August 2025 (Vorakten, Register 7)
[55] Beschwerdevernehmlassung vom 26. März 2026
[56] Arztbericht vom 11. Juli 2023 (Vorakten, Register 11)
[57] Hausarztsystem-Überweisung vom 14. April 2025 (Vorakten, Register 11)
[58] Rechnung 5 07 353 183, 5 07 430 917 und 5 07 155 052 (Vorakten, Register 11)

der medizinischen Notwendigkeit für die Akupunktur. Insbesondere wird weder dargelegt, dass die medikamentöse Therapie ausgeschöpft worden oder unzureichend wirksam gewesen wäre, noch wird aufgezeigt, inwiefern Akupunktur eine notwendige oder zumindest klar indizierte Ergänzung darstellen würde. Ebenso fehlen Ausführungen dazu, weshalb keine geeigneten KVG-pflichtigen Behandlungsalternativen zur Verfügung gestanden hätten.

4.1.4 Nach dem Geschriebenen fehlt es für die im Streit liegenden Behandlungen an einer hinreichenden ärztlichen Indikation beziehungsweise Verordnung. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Übernahme der Kosten für die Akupunktur abgelehnt hat. Die angefochtene Verfügung vom 19. Januar 2026 erweist sich somit als rechtmässig.

4.2 Mahnspesen

4.2.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Übernahme der Mahnspesen in Höhe von CHF 60.00 zu Recht abgelehnt hat. Die Mahnspesen von CHF 60.00 setzen sich wie folgt zusammen: CHF 20.00 vom 12. Mai 2025 betreffend die Nebenkostenabrechnung vom 26. September 2024 sowie CHF 20.00 vom 8. Oktober 2025 und CHF 20.00 vom 9. Dezember 2025 beide betreffend die Nebenkostenabrechnung vom 8. August 2025.[59]

4.2.2 Für den Vollzug der ordentlichen Sozialhilfe verweist Art. 8 Abs. 1 SHV[60] verbindlich auf die SKOS-Richtlinien[61] in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021. Obwohl die SKOS-Richtlinien vorliegend nicht anwendbar sind, da die Beschwerdeführenden Asylsozialhilfe und keine ordentliche Sozialhilfe beziehen, können die nachfolgenden Erläuterungen der SKOS-Richtlinien betreffend die sozialhilferechtlichen Prinzipien analog beigezogen werden, da diese Grundsätze auch in der Asylsozialhilfe gelten.[62] In der Asylsozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Danach dient die Sozialhilfe der Deckung eines aktuellen Bedarfs. Die Orientierung am Bedarf bedeutet, dass jeweils das sozialhilferechtliche Existenzminimum massgebend ist.[63] Die materielle Grundsicherung ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum).[64] Die wirtschaftliche Hilfe umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung, eine Unterkunft, situationsbedingte Leistungen und Motivationszulagen (Art. 21 Abs. 2 SAFG).

[59] Mahnung mit Kündigungsandrohung vom 9. Dezember 2025 (Beilage zur Stellungnahme vom 27. Mai 2026)
[60] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
[61] Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
[62] Vgl. Teresia Gordzielik, Sozialhilfe im Asylbereich, Zürich 2020, S. 413
[63] SKOS-Richtlinien, A.3, Erläuterung c)
[64] SKOS-Richtlinie, C.1,

4.2.3 Zur materiellen Grundsicherung gehören der Mietzins für eine angemessene Wohnung sowie die damit verbunden mietrechtlich anerkannten Nebenkosten. Entscheidend ist, dass Nebenkosten im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommen werden, soweit sie mietrechtlich zulässig sind. Dies gilt sowohl für Akontobeiträge als auch für jährliche Nachzahlungen, soweit deren Fälligkeit in eine Unterstützungsperiode fällt.[65] Mahnspesen gehören dagegen nicht zum existenzsichernden Bedarf. Sie stellen eine Folge des Zahlungsverzugs dar und sind grundsätzlich vermeidbar.

4.2.4 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Rechnungen von der Vorinstanz nicht bezahlt worden seien, weshalb Mahnspesen angefallen seien.[66] Sie habe keine Befugnisse diesbezüglich und trage daher keine Verantwortung für die verspätete Zahlung.[67] Die Vorinstanz führt demgegenüber aus, dass es durch die verspätete Einreichung der Originalrechnung zu Mahnkosten gekommen sei. Diese seien als grob selbstverschuldet zu betrachten, weshalb sie von der Sozialhilfe nicht übernommen würden.[68]

4.2.5 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin den Einzahlungsschein respektive die Zahlungserinnerung für die Nebenkostenabrechnung vom 8. August 2025 bei der Vorinstanz eingereicht hat. Hingegen hat sie trotz mehrfacher Aufforderung durch die Vorinstanz die Originalrechnung beziehungsweise die vollständige Nebenkostenabrechnung nie eingereicht. Nebenkosten gehören zwar zur materiellen Grundsicherung und sind grundsätzlich von der Asylsozialhilfe zu übernehmen, jedoch nur soweit sie mietrechtlich zulässig sind. Damit die Vorinstanz die mietrechtliche Zulässigkeit der geltend gemachten Nebenkosten prüfen kann, ist die Einreichung der vollständigen Nebenkostenabrechnung erforderlich. Die Einreichung eines blossen Einzahlungsscheins oder einer Zahlungserinnerung genügt hierfür nicht. Hinsichtlich der Mahnspesen von CHF 20.00 vom 12. Mai 2025 betreffend die Nebenkostenabrechnung vom 26. September 2024 ist zudem festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Zahlungserinnerung vom 12. Mai 2025, mit welcher ihr erneut CHF 20.00 Mahnspesen in Rechnung gestellt wurden, der Vorinstanz nie eingereicht hat.

4.2.6 Nach dem Geschriebenen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht darauf bestanden hat, dass die Originalrechnung beziehungsweise die vollständige Nebenkostenabrechnung eingereicht werde. Erst gestützt auf diese Unterlagen war eine Prüfung der Kostenübernahme möglich. Die geltend gemachten Mahnspesen von insgesamt CHF 60.00 sind somit darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin die für die Prüfung und Bezahlung erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht hat. Die Mahnspesen wären deshalb vermeidbar gewesen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz die Übernahme der Mahnspesen zu Recht verweigert. Die angefochtene Verfügung vom 30. Dezember 2025 erweist sich insofern als rechtmässig.

[65] SKOS-Richtlinie, C.4.1., Erläuterungen c) Mietzins inkl. Nebenkosten
[66] E-Mail vom 28. April 2025 (Vorakten, Register 7)
[67] E-Mail vom 11. April 2025 (Vorakten, Register 7)
[68] Beschwerdevernehmlassung vom 26. März 2026

5. Ergebnis

Nach dem Geschriebenen ist auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Januar 2026 betreffend die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen und die beiden Verfügungen vom 19. Januar 2026 betreffend die Ablehnung der Kostenübernahme für die Deutschkurse nicht einzutreten. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. Dezember 2025 betreffend die Übernahme der Mahnspesen in Höhe von CHF 60.00 und gegen die Verfügung vom 19. Januar 2026 betreffen die Ablehnung der Kostenübernahme für Akupunktur ist abzuweisen.

6. Kosten

6.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV[69]). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Vorliegend sind die Beschwerdeführenden unterliegend und somit grundsätzlich kostenpflichtig. Praxisgemäss haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen.[70] Entsprechend sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

6.2 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

[69] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
[70] Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2022.193 vom 5. April 2023 E. 3 mit Hinweis auf BVR 2019 S. 360

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 28. Februar 2026 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

- Beschwerdeführende, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Einschreiben

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.